

Tischvorlage



Bereich 5

10.06.2025

Ergänzung/Information zur Beschlussvorlage

- Verbandsgemeinde**
- Stadt Vallendar**
- OG Niederwerth**
- OG Urbar**
- OG Weitersburg**

<u>Gremium</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	
		<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
ATU/HA	11.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
Rat	25.06.2025	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentliche

- Beschlussvorschlag laut Beschlussvorlage**
- Geänderter Beschlussvorschlag**

Betreff

Gebührenkalkulation für den Friedhof der Ortsgemeinde Urbar; hier: Auftragsvergabe

Erläuterungen

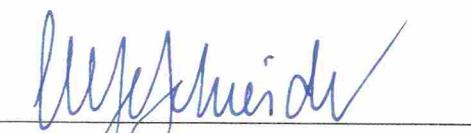
Die Kalkulation der Gebühren ist sehr komplex und umfangreich. Die Ursache liegt in der Vielzahl und Verschiedenheit der auf einem Friedhof angebotenen Leistungen und den örtlichen Unterschieden im Leistungsangebot. Damit die Ermittlung neuer Gebührensätze rechtssicher und zügig durch Experten kalkuliert werden und die neuen beschlossenen pflegefreien Bestattungsangebote schnellstmöglich den Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden können, wird vorgeschlagen diese von der Kommunalberatung RLP durchführen zu lassen.

Bereits in der Vergangenheit wurde die Kommunalberatung auch von der Stadt Vallendar und davor von der Ortsgemeinde Weitersburg mit den Kalkulationen der Friedhofsgebühren beauftragt.

Aus diesem Grund wurden Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Ortsgemeinde eingeplant und stehen bereit.



Die Komunalberatung ist eine Tochtergesellschaft des Gemeinde- und Städtebundes RLP, bei der die Gemeinde Mitglied ist. In der Anlage fügen wir den Aktenvermerk bezüglich der Anwendbarkeit des § 108 GWB des Gemeinde- und Städtebundes bei.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar



Die Anwendbarkeit des § 108 GWB in Auftragsverfahren von Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes an die Tochtergesellschaften Kommunalberatung RLP GmbH und SECURION Rheinland-Pfalz GmbH

Der Gemeinde- und Städtebund RLP e. V. (GStB) ist der kommunale Spitzenverband des kreisangehörigen Raums in Rheinland-Pfalz. Mitglieder des GStB sind alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz. Hierzu zählen die 7 der 8 großen kreisangehörigen Städte (demnächst wieder alle 8 großen kreisangehörigen Städte), die 22 verbandsfreien Gemeinden und Städte, die 136 Verbandsgemeinden sowie alle 2.260 Ortsgemeinden, davon 95 Städte. Der GStB hat damit 165 hauptamtliche Verwaltungen als Mitglieder und insgesamt 2.425 Mitglieder.

Außerdem sind 16 Zweckverbände, insbesondere die wichtigsten Wasserversorgungsverbände, sowie eine Anstalt des öffentlichen Rechts als weitere Mitglieder des GStB zu nennen.

Zu den Aufgaben des GStB gehört insbesondere die Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie der Verbandsgemeinden gegenüber Landtag, Landesregierung und anderen Institutionen. Der GStB sorgt dafür, dass die spezifischen Anliegen und Erfahrungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie der Verbandsgemeinden, mithin des ländlichen Raums, in der Politik des Landes und des Bundes berücksichtigt werden.

Die Meinungsbildung zu verbandspolitischen und Themen mit Verwaltungsverfahrensrelevanz sowie den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern gewährleistet der GStB über seine Kreisgruppen, Bezirksverbände, Ausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen sowie den Landesausschuss und den Vorstand. So wird sichergestellt, dass die Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber dem Land und dem Bund stets an der kommunalen Praxis orientiert und von ihr getragen ist. Eine weitere Aufgabe des GStB ist die planmäßige Aufbereitung, Umsetzung und Verbreitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften relevanter Rechtsprechung und aktueller Entwicklungen. Ziel der Information der Mitglieder des GStB ist es, aus dem „weiten Feld“ der Landes-, Bundes- und Europapolitik communal bedeutsame Nachrichten aufzubereiten, zu werten und weiterzugeben. Ergänzt wird dieser Wissenstransfer um aktuelle Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Ökologie, Technik und Wissenschaft.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des GStB besteht jedoch in der konkreten Beratung und Unterstützung in allen Fragen aus Kommunalpolitik und -verwaltung. Die Beratung der Mitglieder in allen kommunalpolitischen Angelegenheiten basiert auf den Beschlüssen der

Organe des GStB. Der GStB leistet zudem Unterstützung bei Grundsatz- und Musterprozessen und bei der Prozessführung der Mitglieder. Letztlich vertritt der GStB seine Mitglieder in zentralen Organisationen, denen einzelne Fachaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung zugeordnet sind (z. B. Kommunaler Arbeitgeberverband [KAV], Kommunalakademie Rheinland-Pfalz [KAK], Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz, Kommunalversicherungen, Versorgungskassen, Sparkassen- und Giroverband).

Von zunehmender Bedeutung ist die konkrete Unterstützung der Mitglieder in Verfahrensprozessen des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rahmen kommunaler Datenverarbeitung. Informationssicherheit als die zentrale Voraussetzung moderner Datenhaltung und Basis für eine erfolgreiche Digitalisierung ist insoweit zentraler Bestandteil der Unterstützungsleistungen des GStB.

Der GStB hat deshalb bereits vor etlichen Jahren die Beteiligungsgesellschaft KommWis GmbH mit den Schwesterverbänden Städtetag und Landkreistag gegründet, betreibt seit 1996 mit der OrgaSoft Kommunal GmbH - einer Eigengesellschaft des GStB - kommunale Datenverarbeitung. Über die OrgaSoft Kommunal bietet der GStB mithin IT-Dienstleistungen für die rheinland-pfälzischen Kommunen (Mitglieder) in diesem Zusammenhang an. Der GStB hält des Weiteren mehrheitlich die Anteile an der Kommunalberatung RLP GmbH; weiterer Gesellschafter ist die OrgaSoft Kommunal, die Eigengesellschaft des GStB. Die Kommunalberatung RLP ist ihrerseits zusammen mit der KommWis GmbH Gesellschafter der SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH.

Alle vorstehenden Gesellschaften sind mithin Eigengesellschaften oder Beteiligungsgesellschaften des GStB, wobei an den Beteiligungsgesellschaften ausschließlich die öffentlichen Hände beteiligt sind.

Der GStB sichert seinen Mitgliedern über die vorstehend genannten Gesellschaften damit ein solides und verlässliches Fundament, um digitale Prozesse, kommunale Softwaresysteme und kommunale Netze auf dem Stand der Technik abzusichern. Insofern ist von Bedeutung, dass allein in 2020 über 144 Millionen Schadprogramm-Varianten im Umlauf waren. Das BSI hat diesbezüglich mehr als 14,4 Millionen Warn-Mails an Netzbetreiber verschickt, um auf diese Cyber-Risiken aufmerksam zu machen. Im Lagebericht 2020 warnt das BSI eindringlich vor der Zunahme der cyber-kriminellen Erpressermethoden. Diese haben verstärkt auch Kommunalverwaltungen zum Ziel.

Da gerade im Mitgliedsbereich des GStB aufgrund der kleinteiligen Verwaltungsstrukturen den Anforderungen an den BSI IT-Grundschutz häufig bereits aus bautechnischer, aber auch aus organisatorischer Sicht nur vereinzelt Rechnung getragen werden kann, bietet der GStB über seine Eigengesellschaft OrgaSoft Kommunal GmbH und seine Beteiligungsgesellschaften Kommunalberatung RLP GmbH und SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH Dienstleistungen für die Akteure auf der kommunalen Ebene an, um Lösungen für Sicherheitsprobleme zu konzipieren und umzusetzen. Die Kommunalberatung tritt dabei auch als IT-Dienstleister auf, um die konkreten Herausforderungen an den Betrieb und die Fortentwicklung der IT-Infrastrukturen in der Kommunalverwaltung zu unterstützen. Die SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH unterstützt diese Prozesse durch die Beratung sowohl in Fragen des Datenschutzes nach EU-DSGVO als auch in der Anwendung des IT-Grundschutzes des BSI.

Der GStB Rheinland-Pfalz e. V. als öffentlicher Auftraggeber

Der Begriff des „öffentlichen Auftraggebers“ gem. § 99 GWB kommt ab den EU-Schwellenwerten zum Tragen. Im Unterschwellenbereich wird der Begriff „Auftraggeber“ verwendet, aber nicht näher definiert. Insgesamt ist der persönliche Geltungsbereich in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegt. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in § 99 GWB, der nach vier Kategorien abschließend den Begriff des öffentlichen Auftraggebers definiert.

§ 99 Nummer 1 GWB

§ 99 Nummer 1 GWB definiert den „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber. Hierunter fallen Gebietskörperschaften, die auf einem räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes über eine Gebietshoheit verfügen, also Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden.

§ 99 Nummer 2 GWB

§ 99 Nummer 2 GWB erfasst die funktionellen Auftraggeber. Hierzu zählen solche Einrichtungen, die eine besondere Staatsnähe aufweisen.

Dabei müssen folgende Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a. Juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Zu den juristischen Personen des privaten Rechts gehören der eingetragene Verein (e. V.), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die eingetragene Genossenschaft (eG) und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVAfG).

- b. Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nichtgewerblicher Art.

Im Wesentlichen sind hierbei Aufgabenerfüllungen gemeint, die den Belangen der Gemeinschaft dienen und nicht allein den Einzelinteressen. Diese Aufgaben müssen zudem nichtgewerblicher Art sein, es darf mithin keine Gewinnerzielungsabsicht bestehen und es darf kein entwickelter Wettbewerb existieren.

- c. „Beteiligung“ durch Gebietskörperschaften.

Dies wird dann angenommen, wenn die öffentlichen Hände die betroffene Organisation überwiegend finanzieren oder diese über ihre Leitung beaufsichtigen oder die Zusammensetzung zumindest der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung oder der Aufsichtsorgane bestimmen.

Nach unserem Dafürhalten erfüllt der GStB sämtliche der vorstehenden Voraussetzungen des § 99 Nummer 2 GWB.

§ 99 Nummer 3 GWB

Sollten jedoch über die Anwendbarkeit des § 99 Nummer 2 GWB Zweifel bestehen, wäre jedenfalls der funktionale Auftraggeberbegriff für den GStB über § 99 Nummer 3 GWB erfüllt; hiernach zählen auch Verbände, deren Mitglieder unter § 99 Nummer 1 und / oder Nummer 2 GWB fallen, unter den funktionalen Auftraggeberbegriff. Die kommunalen Spitzenverbände sind öffentliche Auftraggeber, da sie Aufgaben erfüllen, die ihre Mitglieder als öffentliche Auftragnehmer wahrzunehmen haben. Ob diese Verbände öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind, ist unerheblich. § 99 Nummer 3 GWB kommt mithin

eine Auffangfunktion zu, für solche Verbände, die nicht bereits unter § 99 Nummer 1 oder 2 GWB fallen. Auf die Rechtsform des Verbandes kommt es nicht an, ebenso ist unerheblich, ob der Verband durch Gesetz oder mittels Vertrag gegründet wurde. Entscheidend ist, dass der Verband rechtswirksam öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Absatz 1 GWB vergeben kann.

§ 99 Nummer 3 GWB erfasst also alle (teil-)rechtsfähigen Zusammenschlüsse mit gemeinsamer Zwecksetzung, deren Mitglieder aus öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 und / oder Nummer 2 GWB bestehen.

Der GStB Rheinland-Pfalz e. V. ist ausweislich der beigefügten Satzung durch seine mitgliedschaftliche Struktur zugunsten kommunaler Gebietskörperschaften danach zweifelsfrei „Öffentlicher Auftraggeber“ gem. § 99 Nummer 3 GWB; dies gilt auch für die beiden anderen rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände „Landkreistag“ und „Städtetag“.

Die Kommunalberatung RLP GmbH und die SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH als öffentliche Auftraggeber

Die Kommunalberatung RLP GmbH wird von dem GStB Rheinland-Pfalz (52 %) und der OrgaSoft Kommunal GmbH (48 %) gehalten; die SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH steht zu jeweils 50 % im Eigentum der Kommunalberatung RLP GmbH und der KommWis GmbH. Wie bereits oben beschrieben, ist Aufgabe und Satzungszweck des GStB die Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften (Mitglieder); hierzu bedient er sich in Fragen der Datenverarbeitung, Datenhaltung und der Initiierung von Digitalisierungsprozessen der Kommunalberatung RLP GmbH und der SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH.

Für die vorstehend relevante Frage, ob die Kommunalberatung RLP GmbH und die SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH ebenfalls begrifflich als „öffentlicher Auftraggeber in Betracht kommen kann, ist daher im Zusammenhang der einzig in Betracht kommenden Vorschrift des § 99 Nummer 2 GWB die notwendige Tatbestandsvoraussetzung des Buchstabe b zu überprüfen (die Tatbestandsvoraussetzungen a. und c. liegen u. E. unzweifelhaft vor).

Die Kommunalberatung RLP GmbH und die SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH fallen somit grundsätzlich unter die Anforderungen des § 99 Nummer 2 GWB. Sie erfüllt ausschließlich im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben für die Mitgliedskommunen des GStB. Maßgeblich bleibt also allein, ob die Kommunalberatung RLP GmbH und die SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH den in diesem Zusammenhang bedeutenden Aspekt der „Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nichtgewerblicher Art“ gewährleisten.

Nach unserem Dafürhalten wird dies durch die vorstehenden Beispiele der Aufgabenwahrnehmung für die Mitglieder des GStB ausreichend belegt, dokumentieren diese Beispiele doch deutlich, dass das Moment der „Nichtgewerblichkeit“ der Tätigkeiten im Tätigkeitsbereich der Kommunalberatung RLP GmbH und der SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH jedenfalls nach dem Ansatz der GWB nicht verneint werden kann. Nach der Entscheidung des EuGHs im Fall Korhonen (EuGH, Urteil vom 22.05.2003, C - 18/0115) handelt es sich hier um eine selbstständig zu prüfende Tatbestandsvoraussetzung. Die „Nichtgewerblichkeit“ ist

nach übereinstimmender Auffassung nicht ausschließlich auf die juristische Person, sondern vielmehr auf die im Allgemeininteresse liegende Aufgabe zu beziehen. Erbringt die Gesellschaft also die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe unter Wettbewerbsbedingungen, besteht eine Gewinnerzielungsabsicht und trägt sie die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Verluste, würde die Gesellschaft unter ganz normalen Marktbedingungen tätig sein.

Die Aufgabenstellung der Kommunalberatung RLP GmbH und der SECURION Rheinland-Pfalz GmbH lassen sich jedoch von anderen als rein wirtschaftlichen Überlegungen definieren. Das Aufgabenspektrum ist insoweit seit Gründung der Gesellschaften die Erbringung von Dienstleistungen (Planung, Einführung und Betriebsleistungen für kommunale IT-Infrastrukturen, IT-Projektmanagementleistungen, Unterstützungsleistungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Umsetzung des IT-Grundschutzes des BSI) an Körperschaften des öffentlichen Rechts, an denen die Körperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, und für weitere juristische und natürliche Personen, die Aufgabe der Daseinsvorsorge wahrnehmen, sowie die Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden digitalen Dienstleistungen. Ergänzt wird die Aufgabenstellung durch die Sicherung der Anforderungen an den BSI IT-Grundschutz für Kommunen und die damit verbundene Aufgabenstellung des öffentlichen Datenschutzes sowie der öffentlichen Datensicherheit im Allgemeininteresse.

Da die Gründung der Gesellschaften nicht vorrangig zur Erzielung von Gewinnen erfolgte, kann die Nichtgewerblichkeit nicht infrage gestellt werden. In Anbetracht der besonderen „kommunalen“ Unterstützungsleistungen kommt es auch nach der Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.07.2015 - VII-Verg 11/15 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.03.2018 - VII-Verg 50/16; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.8.2007 - VII Verg 16/07) nicht darauf an, ob das Unternehmen in Bezug auf alle Produkte einem Wettbewerb ausgesetzt ist. Ist es nämlich bezüglich einzelner Produkte keinem Wettbewerb ausgesetzt, führt dies nach der Infizierungstheorie bereits dazu, dass die Nichtgewerblichkeit insgesamt zu bejahen ist.

Somit ist festzustellen, dass sowohl der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz als auch seine Schwesternorganisationen „Städtetag“ und „Landkreistag“ und damit auch die von ihnen und ihren Tochtergesellschaften getragenen weiteren Gesellschaften „Kommunalberatung RLP GmbH“ und „SECURION Rheinland-Pfalz GmbH“ öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB sind.

Die Anwendbarkeit des § 108 GWB

Zur Gründung einer GmbH durch mehrere öffentliche Stellen mit dem Ziel, gemeinsam erforderliche Aufgaben zu erfüllen, ist die Vorschrift des § 108 GWB beachtlich. Hiernach ist eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Sinne des § 108 Abs. 4 GWB auch zulässig, wenn (neben den weiteren Anforderungen) das Kontrollkriterium „gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern“ erfüllt wird. Die gemeinsame Unternehmensgründung sowie die damit verbundene vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe bei gemeinsamer Kontrolle mehrerer öffentlicher Auftraggeber findet in § 108 Abs. 4 GWB eine Regelung.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 108 Abs. 4 GWB sind dabei:

1. Es wird eine gemeinsame ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausgeübt (Kontrollkriterium). Dies ist im Vorliegenden durch die Satzungsregelungen der Kommunalberatung RLP GmbH und der SECURiON Rheinland-Pfalz GmbH gesichert; die Kontrollfunktion wird durch den GStB (bei der KommWis gemeinsam mit Städtetag und Landkreistag) und seine Tochtergesellschaften sichergestellt. Minderheitsgesellschafter ohne Kontrollbefugnisse werden vertraglich vermieden. Die Kapitalbeteiligung sowie das Recht, auf wichtige Entscheidungen und strategische Ziele entscheidenden Einfluss ausüben zu können, ist allen Beteiligten eingeräumt.
2. Beachtlich ist zudem, dass mehr als 80 % der Tätigkeiten für die öffentlichen Auftraggeber erfüllt werden (Wesentlichkeitskriterium). Sämtliche Gesellschaften führen ihre Tätigkeiten im Wesentlichen für die zusammen zu betrachtenden und kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber insgesamt aus. Bei 80 % der Tätigkeiten im vorgenannten Sinne ist die Schwelle des § 108 Abs. 4 GWB erreicht.
3. Es besteht zudem keine private Beteiligung. Diese Voraussetzungen werden in den Gesellschaftsverträgen aller vorstehend genannten Gesellschaften berücksichtigt.

Nach unserer Rechtsauffassung ist daher eine vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe bezüglich aller beteiligten GmbHs im Verhältnis zu den rheinland-pfälzischen Trägerkommunen der kommunalen Spitzenverbände gewährleistet.

Mainz, 01.12.2021